

333-222

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Wasenbacher Höhe“

Landkreis Donnersbergkreis
vom 24. Oktober 2013

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 04. November 2013, Nr. 40, S. 1767)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Wasenbacher Höhe".

§ 2

Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 289 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Kriegsfeld, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden im Landkreis Donnersbergkreis entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Zum Gebiet gehören folgende Grundstücke: 3930/4, 3930/5, 3931/2, 3932, 3933/4, 3933/5, 3933/6, 3934/6, 3934/7, 3935/3, 3935/4, 3939/5, 3959/3, 3959/4, 3960/2, 3985/1, 3987, 3984/1.

§ 3

Schutzzweck

ist die Erhaltung, Wiederherstellung und eigendynamische Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, die weitestgehende Wiederherstellung der natürlichen Standortbedingungen und Gewährleistung ihrer natürlichen Entwicklung

- als Standorte typischer, seltener oder gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum für an diese Biotoptypen gebundene, typische, seltene oder gefährdete wild lebende Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
- als Kernbereich der Natura 2000-Gebiete 6313-301 „Donnersberg“ (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) und 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (Vogelschutzgebiet),
- zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt der Waldbestände.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Form zu verändern;
9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

10. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
11. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
12. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
13. wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
15. Tiere, Nistgeräte oder Futter irgendeiner Art, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
16. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen;
17. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben
18. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
19. das Gebiet zu betreten;
20. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschl. Fahrrädern zu befahren, Hunde laufen zu lassen, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu Freizeitzwecken oder anderweitig zu nutzen;
21. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge oder Luftfahrzeuge irgendeiner Art zu betreiben;
22. Volksläufe, Rallyes oder irgendwelche anderen Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur Demunitionierung, Dekontaminierung und Renaturierung des Geländes in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
 2. zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbeständen. Die Abstimmung mit dem Schutzzweck erfolgt vorher im Rahmen der Forsteinrichtung einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde. Hierbei soll die vorgesehene eigendynamische Entwicklung von naturnahen Laubwäldern entsprechend der Eigenverpflichtung des Bundes sowie darüber hinaus über Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe oder durch Gutschrift in einem Ökokonto umgesetzt werden. Die Unterlagen für das Ökokonto und zur Renaturierung des Geländes sind unverzüglich und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.

3. zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd zur Regulierung der Wildbestände und Vermeidung von Wildschäden nach einvernehmlicher Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde;
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Schutzbestimmungen verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Oktober 2013
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident